

Notbekanntmachung



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Amtliche Bekanntmachung Landratsamt Göppingen



Das Landratsamt Göppingen - Gesundheitsamt - stellt gemäß § 28b Absatz 1 und Absatz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) als zuständige Behörde nach § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) in Verbindung mit § 21 Absatz 9 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (CoronaVO) und § 19 Absatz 5 CoronaVO fest:

Die Sieben-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner wurde am 25. Mai 2021 im Landkreis Göppingen an fünf Werktagen in Folge unterschritten. Maßgeblich für diese Feststellung ist der vom Robert-Koch-Institut unter www.rki.de/inzidenzen veröffentlichte Inzidenzwert.

Damit treten die bundeseinheitlichen Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 IfSG zum 27. Mai 2021 außer Kraft.

Ab dem 27. Mai 2021 gelten die Regelungen zur Öffnungsstufe 1 nach § 21 Absatz 1 CoronaVO in Verbindung mit § 21 Absatz 4 und Absatz 8 CoronaVO.

Desweiteren gelten die Regelungen des § 19 CoronaVO zum Schulbetrieb bei Sieben-Tage-Inzidenzen zwischen den Schwellenwerten von 50 und 100.

Göppingen, den 25. Mai 2021

Gez.
Edgar Wolff
Landrat

Copyright © 2021 Landkreis Göppingen - https://www.landkreis-goeppingen.de/start/_Aktuelles/notbekanntmachung+100er+inzidenz+25_05_2021.html